

Gebührensatzung der Stadt Oranienburg für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz-ProstSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV). Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Pflichten zuständig.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht und Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Oranienburg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.

(3) Die Erbringung der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden, dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1
Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlungen	Gebühr in Euro
1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG)	300,00 bis 2.500,00
2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG)	150,00 bis 1.000,00
3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG)	100,00 bis 700,00
4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG)	50,00 bis 500,00
5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProStSchG)	10 ,00 bis 20,00
6	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 ProStSchG)	10,00 bis 20,00
7	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProStSchG)	25,00 bis 50,00
8	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProStSchG)	25,00 bis 50,00
9	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProStSchG)	50,00 bis 100,00
10	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProStSchG)	100,00 bis 1.000,00
11	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProStSchG)	35 – 70 €
12	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProStSchG)	100,00 bis 500,00
13	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProStSchG)	35,00 bis 70,00
14	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProStSchG)	13,50
15	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProStSchG)	35,00 bis 70,00
16	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProStSchG)	35,00 bis 70,00
17	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProStSchG)	50,00 bis 100,00
18	Überwachung der Prostitutionsgewerbe durch die zuständige Behörde (§ 29 i.V.m. § 30 ProStSchG)	50,00 bis 100,00
19	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProStSchG)	50,00 bis 100,00

